

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des
Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und
anderer Aspekte des Kaufvertrags

(Referentenentwurf)

Stand: 06.01.2021



I. Einleitung

Der HDE bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf.

Die Regeln des Gewährleistungsrechts haben für den Einzelhandel wirtschaftliche Relevanz. Pro Jahr machen Verbraucher in 23 Mio. Fällen Gewährleistungsansprüche geltend. Daraus resultiert eine Arbeits- und Sachkostenbelastung des Einzelhandels in Höhe von insgesamt 1,4 Mrd. Euro/Jahr. Wegen der Beweislastumkehr ist davon auszugehen, dass diese Summe nicht ausschließlich aufgewendet wird, um die Kaufverträge ordnungsgemäß (nach)zu erfüllen.

Aus Sicht des HDE bestand für eine Neuregelung des Kaufgewährleistungsrechts auf europäischer Ebene bereits kein Bedarf. Gerade erst sind einige wichtige Auslegungsfragen zur Verbrauchsgüterkaufrichtlinie höchstrichterlich geklärt worden. Die damit gewonnene Rechtssicherheit ist durch die Neuregelung nun teilweise für die Zukunft wieder beseitigt worden, weil sich eine Vielzahl neuer ungeklärter Auslegungsfragen stellt. Eine repräsentative Verbraucherbefragung des Instituts für Demoskopie Allensbach vom November 2019 hat zudem belegt, dass die Verbraucher bei der Rückgabe von Produkten ganz überwiegend positive Erfahrungen machen. 71 Prozent der Verbraucher fühlen sich durch den geltenden Rechtsrahmen hinreichend geschützt.

Die nun jedoch erforderliche Umsetzung sollte den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag entsprechend unbedingt „eins zu eins“ erfolgen. Allein die auf europäischer Ebene bereits beschlossene Verlängerung der Beweislastumkehrfrist auf ein Jahr wird für den Einzelhandel nach überschlägiger Berechnung Zusatzkosten in Höhe von ca. 130 Mio. Euro/Jahr verursachen. Neue Verpflichtungen für Händler wie die Pflicht zur Bereitstellung von Updates für Waren, die eine Software enthalten, kommen hinzu.

Eine Eins-zu-eins-Umsetzung ist aber auch mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise dringend geboten. Der Non-Food-Einzelhandel, in dem das Gewährleistungsrecht eine besondere Bedeutung hat, gehört wegen der Anordnung der Ladenschließungen und der Geschäftsbeschränkungen zu den von der Covid-19-Krise besonders betroffenen Branchen. Die Unternehmen werden noch über einen längeren Zeitraum Krisenkredite tilgen und gleichzeitig wieder Liquidität aufbauen müssen. Zusätzliche Belastungen durch längere Gewährleistungsfristen ab dem 01.01.2022 würden eine Erholung im Einzelhandel daher erschweren.

Der HDE begrüßt daher ausdrücklich, dass mit dem vorgelegten Referentenentwurf eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung angestrebt wird.

An einigen Stellen sollten die Regelungen jedoch noch überarbeitet werden, um das Ziel der Eins-zu-eins-Umsetzung zu verwirklichen, ein möglichst hohes Maß an Rechtsklarheit zu erreichen und die Handhabbarkeit der neuen Vorschriften in der Praxis zu verbessern.



II. Bewertung der Vorschläge im Einzelnen

1. Zum Regelungsstandort

Aus Sicht des HDE sollten die zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinien erforderlichen Änderungen im Kaufrecht ganz überwiegend in den besonderen Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf vorgenommen werden. Der Anwendungsbereich sollte auf den Verbrauchsgüterkauf beschränkt bleiben, wie es der Referentenentwurf auch im Wesentlichen vorsieht.

Nach Art. 3 Abs. 1 gilt die Warenkaufrichtlinie ausdrücklich nur für Verträge zwischen einem Verbraucher und einem Verkäufer. Daher sind in die Richtlinie eine Reihe von Erwägungen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgenommen worden, die nicht ohne weiteres auf den Geschäftsverkehr zu übertragen sind. Vielmehr sind Unternehmer nicht in gleichem Maße schutzbedürftig wie Verbraucher. Sie verfügen grundsätzlich über eine größere Erfahrung im Geschäftsverkehr, so dass die mit den Verbraucherschützenden Vorschriften oft einhergehende Vertragsfreiheit in diesen Vertragsbeziehungen nicht gerechtfertigt ist. Daher lehnt der HDE die Übertragung von Verbraucherschützenden Vorschriften auf B2B-Geschäfte grundsätzlich und auch in diesem konkreten Fall ab. In Vertragsverhältnissen zwischen Unternehmern sollte es den beteiligten Parteien freistehen, die jeweiligen Regelungen vertraglich zu gestalten. Gerade bei der IT-Ausstattung von Unternehmen werden im Hinblick auf Aktualisierungen regelmäßig andere Regelungen getroffen, als sie in der Warenkauf-Richtlinie vorgesehen sind, da bei Unternehmen – im Gegensatz zu Verbrauchern – regelmäßig gesonderte Wartungsverträge mit IT-Dienstleistern bestehen. Die Regelung der Aktualisierungspflichten im allgemeinen Kaufrecht würde in diese Vertragsverhältnisse eingreifen und die Wartung der Unternehmens-IT mit verschiedenen Ansprechpartnern erheblich verkomplizieren. Zudem würden Ineffizienzen entstehen, wenn die Kosten für die Beschaffung der IT-Ausstattung durch gesetzliche Vorgaben steigen und andererseits die Kosten der laufenden Wartung, wie es zu erwarten wäre, nicht im gleichen Umfang sinken würden.

Daher ist der im Referentenentwurf gewählte Ansatz, die Vorschriften zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie auf den Verbrauchsgüterkauf zu begrenzen und folglich auch in den besonderen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf zu regeln, richtig und zu begrüßen.

2. Zum Sachmangelbegriff, § 434 BGB-E

Die Vorgaben der Warenkaufrichtlinie für den Sachmangelbegriff sind in § 434 BGB und damit im allgemeinen Kaufrecht umgesetzt. Insoweit regen wir drei Änderungen an:

- Nach § 434 Abs. 1 BGB in der Fassung des Referentenentwurfs soll zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie eine Änderung des Mangelbegriffs erfolgen. Bisher ist die Vereinbarung der Parteien über die Beschaffenheit vorrangig für die Frage, ob ein Mangel vorliegt. Nur wenn keine Vereinbarung vorliegt, sind nachrangig die



objektiven Anforderungen ausschlaggebend. Künftig sollen gleichrangig sowohl die subjektiven als auch die objektiven Anforderungen an die Sache maßgeblich sein für die Frage, ob die Sache mangelhaft ist. Eine Abweichung hiervon ist nach § 476 BGB im Verbrauchsgüterkauf nur unter strengen Voraussetzungen zulässig. Jedoch müsste auch im B2B-Verhältnis bei einer Beschaffenheitsvereinbarung immer noch die Geltung der objektiven Anforderungen abbedungen werden. Denn wenn nur die Einhaltung der subjektiven und objektiven Anforderungen der gesetzlichen Regelung zusammen eine Mangelfreiheit begründet, könnte § 434 Abs. 1 BGB so ausgelegt werden, dass allein die Vereinbarung einer bestimmten Beschaffenheit nicht ausreichend wäre, um die objektiven Anforderungen abzubedingen, sondern dass dies letztlich auch – allerdings mit niedrigeren Anforderungen als beim Verbrauchsgüterkauf – dennoch gesondert vereinbart werden müsste. Im B2B-Bereich sollte unserer Einschätzung nach jedoch allein eine Beschaffenheitsvereinbarung als Maßstab für die Mangelfreiheit ausreichend sein.

Zwar ist aus Sicht des HDE nachvollziehbar, dass im Grundsatz ein einheitlicher Mangelbegriff im Kaufrecht angestrebt wird. Gleichwohl sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Beschaffenheitsvereinbarungen bei Kaufverträgen zwischen Unternehmen eine sehr viel größere Bedeutung haben als im Verbrauchsgüterkauf. Es wäre daher aus unserer Sicht sachgerecht, den subjektiven Anforderungen – wie bisher – Vorrang gegenüber den objektiven Anforderungen einzuräumen und diese im B2B-Verhältnis nicht gleichrangig zu behandeln.

- § 434 Abs. 4 Nr. 2 BGB in der Fassung des Referentenentwurfs regelt, dass eine Sache den Montageanforderungen entspricht, wenn diese zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.

Dies könnte so verstanden werden, dass bei jeder unsachgemäßen Montage zunächst grundsätzlich von einem Mangel ausgegangen wird und es dem Verkäufer generell obliegen soll, die Mangelfreiheit der Montageanleitung oder deren fehlende Kausalität darzulegen und zu beweisen. Von der Formulierung des Referentenentwurfs könnten danach zunächst sogar sog. „Hacks“ erfasst sein, also Montagen, die vom Hersteller oder Verkäufer gar nicht vorgesehen sind und nicht dem Verwendungszweck entsprechen. Der Gesetzesbegründung zufolge soll der Gesetzestext der Regelung des bisherigen § 434 Abs. 2 BGB entsprechen, die eine solche Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nicht vorsieht. Die in der Begründung (Seite 23 Mitte) gewählte Formulierung, dass die Kaufsache mangelhaft ist, wenn „b) die vom Käufer vorzunehmende Montage von diesem getätigt worden ist und die unsachgemäße Montage auf einem Mangel in der vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Anleitung zurückzuführen ist“ ist insoweit klarer und entspricht eher der geltenden Regelung des § 434 Abs. 2 BGB.

- Die Warenkaufrichtlinie gibt in Art. 5 vor, dass die Waren nur soweit anwendbar die subjektiven, objektiven und Montageanforderungen erfüllen müssen. Diese



Einschränkung findet sich in § 434 BGB in der Fassung des Referentenentwurfs nicht wieder. Der Wortlaut kann so verstanden werden, dass alle Waren stets sowohl den subjektiven, objektiven als auch den Montageanforderungen entsprechen müssen, obwohl es eine Vielzahl von Waren gibt, für die sich keine sinnvollen Montageanforderungen aufstellen lassen und für die eine Montage nicht vorgesehen ist. Zudem werden oftmals gerade im Verbrauchsgüterkauf keine subjektiven Anforderungen vereinbart. Daher sollte unserer Ansicht nach klargestellt werden, dass die subjektiven Anforderungen nur als Maßstab heranzuziehen sind, wenn eine entsprechende Vereinbarung vorliegt, und Montageanforderungen nur zu berücksichtigen sind, wenn auch eine Montage erforderlich und vom Verkäufer vorgesehen ist.

3. Streichung der Begrenzung des Regressanspruchs, § 445b Abs. 2 S. 2 BGB-E

Die beabsichtigte Streichung des § 445 Abs. 2 S. 2 BGB, mit der die Ablaufhemmung für Regressansprüche des Verkäufers auf maximal fünf Jahre seit Ablieferung der Sache durch den Lieferanten an den Verkäufer begrenzt ist, um den Lieferantenregress vollumfänglich sicherzustellen, wird ausdrücklich begrüßt. Auch im Übrigen ist aus Sicht des HDE von sehr großer Bedeutung, dass der Lieferantenregress vollumfänglich sichergestellt wird.

4. Zur Aktualisierungspflicht, § 434b Abs. 4 BGB-E

Die neuen Aktualisierungsverpflichtungen müssen praktikabel gestaltet werden. Da der Einzelhändler nicht über die notwendigen technischen Möglichkeiten für Updates verfügt, er deren Erforderlichkeit nicht beurteilen kann und insofern von Herstellerinformationen abhängig ist, sollte der Anspruch des Verbrauchers gegen den Einzelhändler mit einem direkten Anspruch des Verbrauchers gegen den Hersteller ergänzt werden. Dies wünscht sich auch ein großer Teil der Verbraucher (40 Prozent).

Die Informationspflichten über „Updates“ müssen vom Händler unbürokratisch gegenüber den Verbrauchern erbracht werden können. Hierzu sollte z. B. eine klare, eindeutige und leicht auffindbare Information auf der Homepage des Händlers ausreichen. Eine Verpflichtung des Händlers, den Kunden persönlich anzusprechen, ist in der Praxis dagegen nicht umsetzbar. Insbesondere stationären Einzelhändlern liegen die Namen und Adressen der Kunden nämlich nicht vor. Dies sollte im Umsetzungsgesetz berücksichtigt werden.

5. Zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 475d Abs. 1 Nr.3 BGB-E

§ 475d Abs. 1 Nr. 3 BGB-E führt ein neues sofortiges Rücktrittsrecht ein, wenn ein „schwerwiegender“ Mangel vorliegt. Die Einführung dieses sofortigen Rücktrittsrechts durch Art. 13 Abs. 4 c) Warenkaufrichtlinie sehen wir sehr kritisch, da es den Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung schwächt.



Der im Umsetzungsgesetz gewählte Begriff des „schwerwiegenden“ Mangels folgt zwar dem Wortlaut der Richtlinie, wird aber zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und Streitigkeiten in den Vertragsbeziehungen führen. Auch die Gesetzesbegründung räumt ein, dass in der Praxis eine „Abwägung der widerstreitenden Interessen von Käufer und Verkäufer im Einzelfall“ erforderlich sein wird. Die Festlegung der Voraussetzungen für die Abwägung wird bewusst der Rechtsprechung überlassen. Dies ist aber für die Praxis völlig unbefriedigend.

Die geplante Lösung könnte dazu führen, dass die Einzelhändler zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den Rücktritt immer akzeptieren, wenn der Kunden diesen wegen eines Mangels geltend macht. Nur bei besonders hochwertigen Gütern mag es in Einzelfällen zur gerichtlichen Klärung kommen. Wir sehen die Gefahr, dass mit dieser Regelung ein allgemeines Umtauschrecht bei Vorliegen eines (nicht offensichtlich völlig unbedeutenden) Sachmangels eingeführt werden könnte.

Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, besteht der Bedarf klarzustellen, dass über den Mangel und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Funktion hinaus besondere Umstände vorliegen müssen, die einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Daher sollte unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 52 klargestellt werden, dass ein schwerwiegender Mangel vorliegt, wenn der Käufer wegen des Mangels kein Vertrauen in die Fähigkeit des Verkäufers, den vertragsgemäßen Zustand im Rahmen der Nacherfüllung herzustellen, haben kann. § 475d Abs. 1 Nr. 3 BGB-E könnte dementsprechend wie folgt formuliert werden:

„der Mangel derart schwerwiegend ist, dass der sofortige Rücktritt gerechtfertigt ist; dies ist der Fall, wenn der Käufer wegen der Art des Mangels kein Vertrauen in die Fähigkeit des Verkäufers haben kann, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen,“

6. Zur Verjährung und Beweislastumkehr, § 475e BGB-E und § 477 Abs. 1 BGB-E

Es ist zunächst ausdrücklich zu begrüßen, dass grundsätzlich die zweijährige Verjährungsfrist für die Mangelbeseitigungsansprüche beibehalten werden soll. Dies entspricht den Erwartungen der Verbraucher an die Gewährleistungszeit. Gleichzeitig werden zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft vermieden und Wettbewerbsverzerrungen im europäischen Binnenmarkt vermieden.

Ebenso halten wir es für sachgerecht, die Beweislastumkehrfrist in § 477 Abs. 1 BGB-E bei einem Jahr zu belassen, wie es Art. 11 WK-RL vorsieht. Mit der Frist ist bereits eine Verdoppelung des bisherigen Zeitraums der Beweislastumkehr verbunden, die erhebliche Belastungen der Einzelhändler zur Folge hat. Es sollte zudem vermieden werden, die Gewährleistungsansprüche dem Charakter einer Garantie anzunähern. Durch die Beweislastumkehr wird nämlich das Vorliegen eines Sachmangels bei Übergabe der Kaufsache fingiert. Mit fortschreitendem Zeitablauf ist es jedoch immer unwahrscheinlicher, dass ein auftretender Mangel bereits bei Übergabe vorgelegen hat. Fehlgebrauch oder Abnutzung werden bei zunehmendem Zeitablauf seit Übergabe dagegen immer



wahrscheinlicher. In der Praxis muss der Händler während der Beweislastumkehr aber auch in diesen Fällen nacherfüllen.

a) Zu den Ablaufhemmungen des § 475e Abs. 3 und 4 BGB-E

In § 475e Abs. 3 und 4 BGB-E werden Ablaufhemmungen eingeführt, so dass die Verjährung frühestens zwei Monate, nachdem sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt hat, endet. Auch im Falle einer Nachbesserung oder wenn der Verbraucher auf Veranlassung des Verkäufers eine Garantieleistung in Anspruch nimmt, tritt die Verjährung dem Gesetzentwurf zufolge frühestens zwei Monate, nachdem der Verkäufer die Sache zurückerhalten hat, ein. Aus Sicht des HDE stellt die Vorschrift einen gelungenen Ausgleich der Interessen des Verbrauchers und des Verkäufers dar. Der Zeitraum von zwei Monaten, der für die Geltendmachung des Mangels bzw. die Prüfung der Ware im Fall der Nacherfüllung zusätzlich eingeräumt wird, ist angemessen, aber auch ausreichend.

b) Zur Verjährung wegen eines Mangels am digitalen Element, § 475e Abs. 1 BGB

Eine überschießende Umsetzung der Richtlinie sehen wir jedoch in der Regelung des § 475e Abs. 1 BGB-E. Danach soll die zweijährige Verjährungsfrist bei Sachen mit digitalen Elementen wegen eines Mangels an dem digitalen Element erst mit Ablauf des Zeitraums der Aktualisierungspflicht bzw. des Bereitstellungszeitraums beginnen und danach noch die üblichen zwei Jahre betragen.

Dabei richtet sich der Aktualisierungszeitraum nach § 475b Abs. 4 Nr. 2 BGB-E nach den objektiven Verbrauchererwartungen. Diese Regelung beruht zwar auf einer Vorgabe der Warenkaufrichtlinie, die jedoch so abstrakt und auslegungsbedürftig ist, dass sich der Zeitraum, für den Aktualisierungen bereitzustellen sind, für die einzelnen Produkte in der Praxis derzeit kaum bestimmen lässt.

Zu diesem unklaren Zeitpunkt die Verjährung beginnen zu lassen, verschärft die Problematik weiter und sorgt für einen noch längeren Zeitraum für Unklarheit hinsichtlich der vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Aktualisierungen.

Diese Verlängerung ist unserer Auffassung nach von der Warenkaufrichtlinie nicht vorgegeben. Diese sieht zwar vor, dass – wie auch in der Begründung ausgeführt – die Verjährungsfrist den Aktualisierungszeitraum nicht verkürzen darf. Nach den Erwägungsgründen 30 und 31 sollen Aktualisierungen dafür sorgen, dass Waren mit digitalen Inhalten wegen des sich wandelnden digitalen Umfeldes für einen Zeitraum, den der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, so funktionieren wie zum Zeitpunkt der Lieferung. Auch bei den Aktualisierungsverpflichtungen stellt die Richtlinie also auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ab. Zudem stellt die Richtlinie in Erwägungsgrund 31 im Grundsatz darauf ab, dass der Verbraucher normalerweise erwarten kann, Aktualisierungen zumindest so lange zu erhalten, wie der Zeitraum andauert, in dem der Verkäufer für Vertragswidrigkeiten haftet. In einigen Fällen kann der Zeitraum der Richtlinie zufolge zwar danach auch länger sein. Dieser grundsätzlich angestrebte Gleichlauf von Aktualisierungszeitraum und Haftung für die Vertragswidrigkeit spricht jedoch dagegen, dass die Verjährung erst mit Ablauf des Aktualisierungszeitraums beginnen soll. Auch Art. 10 Abs. 5 WK-RL verlangt dies nicht. In Bezug auf die Aktualisierungspflicht würde eine



Ablaufhemmung nach der letzten Aktualisierung dafür sorgen, dass die Rechte des Verbrauchers vollumfänglich zur Geltung kommen.

Daher sollte die Verjährung auch im Hinblick die Aktualisierungsverpflichtung mit Ablieferung der Sache beginnen. Entsprechend könnten zum Ende der Verjährungsfrist Regelungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass die Verjährung im Hinblick auf das digitale Element nicht vor Ende des Aktualisierungszeitraums eintritt und den Anforderungen des Art. 10 Abs. 5 WK-RL durch eine zweimonatige Ablaufhemmung Rechnung getragen wird. Entsprechendes gilt für andere Mängel an dem digitalen Element.

7. Zur Zulässigkeit abweichender Vereinbarungen, insbesondere bei gebrauchten Waren, § 476 Abs. 2 BGB-E

Zunächst begrüßen wir, dass ab dem 01.01.2022 wieder von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können soll, die Verjährungsfrist und nicht nur die Haftungsfrist für gebrauchte Waren auf ein Jahr verkürzen zu dürfen.

Die hohen formellen Anforderungen an die Wirksamkeit der Vereinbarung der verkürzten Verjährungsfrist sehen wir jedoch sehr kritisch. Danach muss der Verbraucher vor der Abgabe seiner Erklärung von der Verkürzung der Verjährungsfrist eigens in Kenntnis gesetzt werden und die Verkürzung muss im Vertrag ausdrücklich und gesondert vereinbart werden.

Damit sollen die gleichen Vorgaben gelten wie für eine Abweichung von den objektiven Anforderungen beim Kauf einer neuen Sache. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass davon ausgegangen wird, dass eine Verkürzung der Aktualisierungspflicht dieser formalen Anforderungen bedarf, weil diese gerade nicht von Art. 10 Abs. 6 WK-RL erfasst wird und unterschiedliche Anforderungen für die Verkürzung der Verjährungsfrist und die Verkürzung der Aktualisierungsfrist vermieden werden sollen.

Die in § 476 Abs. 2 S. 2 BGB-E vorgesehenen Anforderungen an die Vereinbarung würden jedoch auch bei gebrauchten Waren erforderlich, die über keine digitalen Elemente verfügen wie z. B. Möbel und einfache elektrische Geräte. In diesen Fällen würden die hohen Anforderungen an die Vereinbarkeit einer kürzeren Verjährungsfrist die Marktfähigkeit von gebrauchten Produkten beeinträchtigen, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten gerade gewünscht wird.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die beiden Sätze des § 476 Abs. 2 BGB-E jeweils unterschiedliche Vereinbarungen meinen, was zu Verständnisproblemen führen kann. Während die Vereinbarung in Satz 1 die unzulässige Vereinbarung meint, stellt Satz 2 die Bedingungen für die zulässige Vereinbarung auf. Gleichwohl beginnt Satz 2 mit den Worten „Die Vereinbarung...“, so dass sich zunächst der Eindruck eines Widerspruchs ergibt, der nicht intendiert ist.



III. Fazit

Der HDE begrüßt, dass das BMJV in dem vorliegenden Referentenentwurf eine „Eins-zu-eins“-Umsetzung der Warenkaufrichtlinie anstrebt. Dies ist angesichts der Belastungen für den Einzelhandel, die sich bereits aus der umzusetzenden Warenkauf-Richtlinie ergeben und aufgrund der über Jahre hinaus fortbestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie von großer Bedeutung für den Einzelhandel.

Daher begrüßen wir, dass die Verjährungsfrist von zwei Jahren grundsätzlich beibehalten wird und die Beweislastumkehr nicht über das in der Richtlinie vorgegebene Maß von einem Jahr hinaus verlängert wird. Die Regelungen zur Ablaufhemmung in § 475e Abs. 3 und 4 halten wir für sachgerecht. Den Regelungsstandort für die Umsetzung in den speziellen Vorschriften für den Verbrauchsgüterkauf halten wir für richtig.

Folgende Änderungen schlagen wir vor:

- Im Hinblick auf den Mangelbegriff des § 434 BGB schlagen wir angesichts der Bedeutung von Beschaffenheitsvereinbarungen im B2B-Verhältnis vor, für Kaufverträge zwischen zwei Unternehmen wie bisher den subjektiven Anforderungen den Vorrang gegenüber den objektiven Anforderungen einzuräumen.
- Außerdem sollte klargestellt werden, dass die subjektiven Anforderungen und die Montageanforderungen nur maßgeblich sind, wenn eine Vereinbarung getroffen wurde bzw. eine Montage erforderlich ist.
- Im Hinblick auf die Aktualisierungspflicht plädieren wir ergänzend zum Anspruch gegen den Händler für einen direkten Anspruch gegen den Hersteller. Die Informationspflicht sollte so ausgestaltet werden, dass eine klare, eindeutige und leicht auffindbare Information auf der Homepage des Händlers ausreicht.
- Die Entbehrlichkeit der Fristsetzung nach § 475d Abs. 1 Nr.3 BGB-E sollte so konkretisiert werden, dass ein schwerwiegender Mangel nur vorliegt, wenn der Käufer wegen des Mangels kein Vertrauen in die Fähigkeit des Verkäufers, den vertragsgemäßen Zustand im Rahmen der Nacherfüllung herzustellen, haben kann.
- Auch wegen eines Mangels am digitalen Element sollte die Verjährungsfrist bereits mit Gefahrübergang beginnen. Ein Verjährungsbeginn erst nach Ende des Aktualisierungs- bzw. Bereitstellungszeitraums erfordert die Warenkaufrichtlinie unserer Auffassung nach nicht. Um die Anforderungen der Warenkaufrichtlinie zu erfüllen, würde es ausreichen, im Hinblick auf die digitalen Elemente ergänzend festzulegen, dass die Verjährung nicht vor Ablauf des Aktualisierungs- bzw. Bereitstellungszeitraums eintritt. Ggfs. kann auch hier eine Ablaufhemmung vorgesehen werden.
- Die formellen Anforderungen an eine Vereinbarung zur Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Waren auf ein Jahr sollten abgesenkt werden, um die Marktfähigkeit gebrauchter Produkte nicht zu beeinträchtigen.